



Niederschrift

über die am Dienstag, den 15. September 2015 um 20.00 Uhr im Gemeindegemeinschaftssaal stattgefundene
44. Sitzung des Gemeinderates.

Anwesende: Bgm. Margreiter Anton als Vorsitzender
Die Gemeinderatsmitglieder: Aschaber Florian, Leitner-Hölzl Walter, Hölzl Nikolaus, Margreiter Maria, Oberhauser Marco, Steixner Johann, Lenk Josef, Schermer Jakob, Rieser Christine für Schroll Peter, Schroll Leonhard für Krall Johann, Hirzinger Jakob für Pirchl Peter, Astner Werner und Riedmann Andreas

Entschuldigt: Fuchs Johann Peter, Schroll Peter, Krall Johann und Pirchl Peter

Weitere Anwesende: Bausachbearbeiter Goßner Walter

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 22.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch den Bürgermeister als Vorsitzenden
2. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls vom 14.7.2015
3. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 4427/2, KG Westendorf, „Mühltal“ (Zimmerei Kiederer / Lindner)
4. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 2165/2, KG Westendorf, „Höhenmoos“ (Zass / Gott); Umwidmung von bisher Freiland in WOHNGEBIET § 38 (1) TROG 2011
5. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 2165/9 und Teilflächen aus 2165/2, 2168/1 bzw. 2168/6, KG Westendorf, „Höhenmoos“ (Zass / Gott)
6. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 2627, KG Westendorf, „Talkaser“ (Schober / Margreiter); Umwidmung von bisher Freiland in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: PERSONALUNTERKÜNFTE MIT LAGERRÄUMEN UND GARAGE ZUM BERGGASTHAUS TALKASER
7. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 2632/1, KG Westendorf, „Brechtornhaus“ (Öbf / Brechtornhaus GmbH); Umwidmung von bisher Freiland in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: NEBENGEBÄUDE MIT 2 APPARTEMENTS ZUR GEWERBLICHEN NUTZUNG IM RAHMEN DES GASTGEWERBEBETRIEBES BRECHHORNHAUS
8. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 91/10, KG Westendorf, „Dorfstraße“ (Immobilien Pöll GmbH); Umwidmung von Wohngebiet § 38.1 in Tourismusgebiet § 40.4
9. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des Grundstückes Nr. 91/10, KG Westendorf, „Dorfstraße“ (Immobilien Pöll GmbH)
10. Beratung und Beschlussfassung über die Erlassung der Verordnung „Teilweise Geschwindigkeitsbeschränkung von 40 km/h auf der Pfarrgasse“
11. Beratung und Beschlussfassung über die Verwirklichung eines Schutzweges im Bereich „Neubau Billa“
12. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des öffentlichen Gutes im Bereich der Grst. 4110 (154/1, 91/13; Adelsberger/Berger – Dorfstraße)
13. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Pachtvertrages mit Tina Aschaber (Alpenrosensaal)
14. Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung des Mietverhältnisses mit Andrea Achrainger (Gemeindewohnung)
15. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss der Vereinbarung mit der Altenwohnheim Kitzbühel GmbH betreffend Kurzzeit- und Übergangspflege
16. Beratung und Beschlussfassung über die Genehmigung des Dienstbarkeitszusicherungsvertrages mit der TIWAG – Tiroler Wasserkraft AG bezüglich unterirdische Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln samt Zubehör und von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in Grundstücken 4105, 4120 und 4121/1 KG Westendorf
17. Beratung und Beschlussfassung über die Zuerkennung der Vereinssubventionen
18. Information des Bürgermeisters und der Ausschüsse
19. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse:

Zu Punkt 1)

Bürgermeister Margreiter als Vorsitzender eröffnet die Sitzung, begrüßt die Gemeinderäte sowie die erschienenen Zuhörer. Daraufhin nimmt er die Angelobung von Ersatzgemeinderat Jakob Hirzinger vor. Anschließend wird eine Gedenkminute für den langjährigen Gemeinderat/Gemeindevorstand und kürzlich Verstorbenen Peter Pirchl sen. abgehalten.

Zu Punkt 2)

Das Gemeinderatsprotokoll vom 14. Juli 2015 wird ohne Änderungen einstimmig genehmigt.

Zu Punkt 3)

Zu den Tagesordnungspunkten 3 bis 9 berichtet Bausachbearbeiter Walter Goßner folgendes:

Das Areal der Firma Josef Kiederer GmbH wurde von den Firmen von Anton Lindner und Alexander Thaler gekauft.

Es soll nun das Grundstück samt bestehender Bebauung laut Vermessungsurkunde der Vermessung Rieser Bauer Ziviltechniker KG, Zl. 42855/15 geteilt werden. Für eine Genehmigung der geplanten Grundteilung ist der gegenständliche Bebauungsplan mit Festlegung der besonderen Bauweise für die beiden künftigen Grundstücke Voraussetzung. Die brandschutztechnischen Belange werden laut vorliegendem Planentwurf berücksichtigt.

Die Zufahrt erfolgt über die Brixental Straße B170. Die Zufahrt zum neu geplanten Grundstück ist durch eine Dienstbarkeit des Gehens- und Fahrens sichergestellt.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Folgende Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:

•Baubezirksamt Kufstein, Straßenbau, Zl. BBAKU-0-29/49-2015 vom 10.09.2015

Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 — TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idF LGBl. Nr. 130/2013, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeitet Entwurf Zl: wbp_0615 und webpl_0615, vom 03.09.2015 für die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes „Mühlthal“, im Bereich des Grundstückes Nr. 4427/2, KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 4 und 5)

Die Eigentümer Josef und Michael Zass beabsichtigen die Abtrennung von zwei Teilflächen aus den Grundstücken 2168/6 (Teilfläche aus 2168/1) und 2165/2 laut Vermessungsurkunde der Vermessung Rieser Bauer Ziviltechniker KG, Zl. 43051/15, und die Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 2165/9.

Die Teilfläche 1 ist bereits als Wohngebiet gewidmet, Teilfläche 2 aus Grundstück Nr. 2165/2 ist derzeit als Freiland gewidmet. Um eine Zuschreibung zu Grundstück Nr. 2165/9

durchführen zu können ist die Umwidmung dieser Teilfläche erforderlich, damit wieder ein einheitlich gewidmeter Bauplatz entsteht.

Zum bebauten Grundstück Nr. 2165/9 liegt ein Bebauungsplan u.a. mit der Festlegung einer maximalen Bauplatzgröße von 750 m² vor. Durch die Zuschreibung der zwei Teilflächen verfügt das Grundstück Nr. 2165/9 über 991 m².

Grundlage für die Genehmigung der erforderlichen Bewilligung zur Durchführung der Grundstücksänderung ist die Änderung bzw. Erlassung eines Bebauungsplanes mit den entsprechenden Festlegungen.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes liegt die aufsichtsbehördliche Prüfung Teil 1 (raumordnungsfachliche Vorprüfung) Zl. RO-Bau-2-420/10017 vom 04.08.2015 vor.

Pkt. 4)

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2015-00014 vom 24.07.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich der Grundstücke Nr. 2165/2, 2168/1, KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:

Umwidmung:

Oberwindau, Teilfläche aus Grundstück Nr. 2165/2 laut Grundteilungsplan Zl. 43051/15 der Vermessung Rieser Bauer Ziviltechniker KG

Grundstück 2165/2 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 6 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1 sowie Grundstück 2168/1 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 149 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38.1

II) Gleichzeitig wird gemäß § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Pkt. 5)

Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 — TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idF LGBl. Nr. 130/2013, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeitet Entwurf Zl: wbp_0515, vom 04.08.2015 für die Erlassung eines Bebauungsplanes „Höhenmoos“, im Bereich der Grundstücke Nr. 2165/9 und Teilflächen aus 2165/2, 2168/6, KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 6)

Herr Schober Maximilian hat eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 2627 des Herrn Alfred Margreiter erworben und die Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit Freiland in eine Sonderfläche zur Errichtung eines Gebäudes mit Personalunterkünften, Garage und Nebenräumen beantragt.

Die Zufahrt erfolgt über Wege der Bringungsgemeinschaften Schrandl-Schönau und Windauberg und über das Grundstück Nr. 2627 des Herrn Margreiter, die Wasserversorgung wird durch den bestehenden Betrieb sichergestellt, die Abwasserbeseitigung erfolgt über einen vorhandenen Kanal, die Niederschlagswässer werden laut einem entsprechend zu erstellenden Projekt abgeleitet bzw. zur Versickerung gebracht.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Mit der Baurechtsabteilung vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde die Angelegenheit vorabgeklärt.

Folgende Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:

- TINETZ-Stromnetz Tirol AG, Zl. 33210 vom 19.05.2015
- Bergbahnen Westendorf, vom 28.05.2015
- Wildbach- und Lawinenverbauung, Zl. 66911/26-2015 vom 17.07.2015
- Bezirksforstinspektion, Zl. KB-F-RO-81/1-2015 vom 20.05.2015
- Zustimmung der Bringungsgemeinschaften
- Dipl. Geologe Helmuth Zanier, Zl. 2099-15 vom 11.09.2015

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2015-00008 vom 19.05.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr.2627, KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:

Umwidmung:

Talkaser, Teilfläche aus Gst. Nr. 2627

Grundstück 2627 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 395 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: PERSONALUNTERKÜNFTE MIT LAGERRÄUMEN UND GARAGE ZUM BERGGASTHAUS TALKASER, Festlegung Kürzel: 56 sowie

Grundstück 2627 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Berggasthaus, Festlegung Kürzel: 12 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: PERSONALUNTERKÜNFTE MIT LAGERRÄUMEN UND GARAGE ZUM BERGGASTHAUS TALKASER, Festlegung Kürzel: 56 sowie

Grundstück 2627 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 126 m²) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: PERSONALUNTERKÜNFTE MIT LAGERRÄUMEN UND GARAGE ZUM BERGGASTHAUS TALKASER, Festlegung Kürzel: 56

II) Gleichzeitig wird gemäß § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7)

Die Österreichische Bundesforste AG als Eigentümerin des Grundstückes Nr. 2632/1 hat die Änderung des Flächenwidmungsplanes einer Teilfläche von Grundstück Nr. 2632/1 von derzeit Freiland in eine Sonderfläche beantragt.

Auf dem neu zu bildenden Grundstück ist von der Alpengasthof Brechhornhaus GmbH die Errichtung eines weiteren Gästehauses (Chalet), wie es bereits auf dem angrenzenden Grundstück Nr. 2632/3 besteht, geplant.

Die Zufahrt erfolgt über Wege der Bringungsgemeinschaften Schrandl-Schönau und Windauberg, die Trinkwasserversorgung, die Abwasserentsorgung und die Niederschlagswasserentsorgung durch eine Eigenanlage laut vorliegendem Projekt der Klingler Kulturtechnik & Wasserwirtschaft ZT-GmbH.

Bezüglich der Abstellplätze liegt ein Planentwurf über die Möglichkeit zur Unterbringung im Kellergeschoss des geplanten Gebäudes vor.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Mit der Baurechtsabteilung vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde die Angelegenheit vorabgeklärt.

Folgende Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:

- Baubezirksamt Kufstein, Wasserwirtschaft, ZI. BBAKU-315/196-2015 vom 14.09.2015
- Bergbahnen Westendorf, vom 26.08.2015
- Wildbach- und Lawinenverbauung, ZI. 66940/27-2015 vom 13.07.2015
- Bezirksforstinspektion, ZI. KB-F-RO-85/1-2015 vom 08.07.2015
- Zustimmung der Bringungsgemeinschaften
- Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, Umwelt, ZI. NSCH/FL-27/5 vom 14.09.2015

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig, gemäß § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf ZI: 420-2015-00013 vom 30.06.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich des Grundstückes Nr. 2632/1 (Teilfläche), KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:

Umwidmung:

Brechhornhaus, Teilfläche aus Grundstück Nr. 2632/1 laut Grundteilungsentwurf der Vermessung Rieser Bauer ZI. 42975/15A.

Grundstück 2632/1 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 4 m²) von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Nebengebäude mit zwei Appartements zur gewerbl. Nutzung des Gastgewerbetriebes Brechhornhaus, Festlegung Kürzel: 34 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: NEBENGEBÄUDE MIT 2 APPARTEMENTS ZUR GEWERBLICHEN NUTZUNG IM RAHMEN DES GASTGEWERBEBETRIEBES BRECHHORNHAUS, Festlegung Kürzel: 34 sowie

Grundstück 2632/1 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 428 m²) von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: NEBENGEBÄUDE MIT 2 APPARTEMENTS ZUR GEWERBLICHEN NUTZUNG IM RAHMEN DES GASTGEWERBEBETRIEBES BRECHHORNHAUS, Festlegung Kürzel: 34

II) Gleichzeitig wird gemäß § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 8 und 9)

Die Eigentümerin Immobilien Pöll GmbH beabsichtigt auf Grundstück Nr. 91/10 die Errichtung eines gewerblichen Beherbergungsbetriebes mit 14 Appartements mit ca. 54 Betten. Grundlage ist ein vorliegendes Projekt der Kitzmüller Architektur ZT GmbH und ein Finanzierungs- und Vermietungsmodell entsprechend den Vereinbarungen mit der Fa. sundio group. Das Grundstück ist als Wohngebiet gewidmet und mit einem Wohnhaus bebaut.

Das geplante Projekt wurde bereits in mehreren Ausschusssitzungen und Besprechungen beraten und entsprechende Rahmenbedingungen festgelegt.

Die Zufahrt erfolgt über die Landesstraße L204, die Wasserversorgung ist durch die Wassergenossenschaft Westendorf-Ort, die Abwasserbeseitigung durch Anschluss an die öffentliche Kanalisation, die Niederschlagswasserentsorgung entsprechend einer zu erwirkenden wasserrechtlichen Bewilligung vorgesehen.

Die Beurteilung und die Unterlagen des Raumplaners DI Franz Widmann liegen vor.

Mit der Baurechtsabteilung vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde die Angelegenheit vorabgeklärt.

Folgende Stellungnahmen bzw. Bewilligungen liegen vor:

- Baubezirksamt Kufstein, Landesstraßenverwaltung, vom 06.02.2015 Zustimmung bzw. Gestattung, Zl. L204-0-2/1 vom 02.03.2015
- TIGAS-Erdgas Tirol GmbH vom 08.09.2015

Grundlage für eine Bebauung ist in diesem Zusammenhang die Erlassung eines Bebauungsplanes entsprechend dem vorliegenden Projekt.

Das Finanzierungsmodell und Vermietungskonzept wird von den als Zuhörer anwesenden Herren Martin Pöll und Vertretern des Planers und der Fa. sundio erläutert, und es werden Fragen von Gemeinderäten beantwortet.

Es entsteht eine rege Diskussion hinsichtlich der Nutzung dieses Gebäudes im Tourismusgebiet.

Es sollen jedenfalls touristisch genutzte Appartements und somit Gästebetten entstehen. Auf keinen Fall dürfen Freizeitwohnsitze gebaut werden. Um dies zu verhindern, wird über die Möglichkeit einer Vereinbarung mit einer Konventionalstrafe beraten.

Das Projekt mit der Nutzung eines gewerblichen Beherbergungsbetriebes wird vom Gemeinderat als sehr positiv angesehen. Der Antragsteller und die Betreiber versichern dem Gemeinderat die entsprechende Umsetzung und den touristischen Betrieb, und auch dass keine Wohnanlage gebaut wird.

Danach werden die Tagesordnungspunkte 8 und 9 zur Abstimmung gebracht.

Pkt. 8

Beschlüsse zur Änderung des Flächenwidmungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf mit 13 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung, gemäß § 70 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011 - TROG 2011, LGBl. Nr. 56, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeiteten Entwurf Zl: 420-2015-00015 vom 04.09.2015 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich des Grundstückes Nr. 91/10, KG Westendorf durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:

Umwidmung

Grundstück 91/10 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1224 m²)

von Wohngebiet § 38.1 in Tourismusgebiet § 40.4 sowie Grundstück 91/10 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1 m²) von Bestehende Landesstraße (B und L) § 53.3 in Tourismusgebiet § 40.4 sowie Grundstück 91/10 KG 82006 Westendorf (70420) (rund 1 m²) von Freiland § 41 in Tourismusgebiet § 40.4

II) Gleichzeitig wird gemäß § 70, Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Pkt. 9

Beschluss über die Erlassung eines Bebauungsplanes:

I) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 — TROG 2011, LGBl. Nr. 56 idF LGBl. Nr. 130/2013, den von Arch. DI Franz Widmann ausgearbeitet Entwurf ZI: wbp_0315a, vom 04.09.2015 für die Erlassung eines Bebauungsplanes „Dorfstraße“, im Bereich des Grundstückes Nr. 91/10, KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Arch. DI Franz Widmann durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 66, Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 10)

Dieser Punkt wird in einer der nächsten Gemeinderatssitzungen behandelt, da das vorliegende verkehrstechnische Gutachten nicht ganz optimal den örtlichen Gegebenheiten angepasst wurde, so Bürgermeister Margreiter.

Zu Punkt 11)

Im Bereich des Sennereiweges, Grundstück 4120, KG Westendorf, Neubau Billa, soll ein Schutzweg errichtet werden. Dies wird dem Gemeinderat anhand eines mittels Beamer gezeigten Plans erklärt (siehe Beilage 1).

Um einen rechtmäßigen Zustand zu erwirken, muss dieser Schutzweg von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel verordnet werden. Dazu braucht es aber vorher einen positiven Beschluss des Gemeinderates.

Da die Errichtung eines Schutzweges im genannten Bereich für die Verkehrssicherheit sehr wichtig ist, kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass diesbezüglich der Antrag um Verordnung bei der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel eingebracht werden soll.

Zu Punkt 12)

Zu diesem Punkt wird berichtet, dass diese Grundstücksangelegenheit bereits am 16. Juni 2009 vom Gemeinderat einstimmig beschlossen wurde.

Laut Schreiben des Notars Dr. Franz Strasser aus Hopfgarten im Brixental hat aber bis dato noch keine Verbücherung stattgefunden, da der urkundliche Nachweis der Widmung des öffentlichen Gutes sowie auch der Entwidmung von öffentlichem Gut ins Privatvermögen durch den entsprechenden Verwaltungsakt fehlt. Es ist daher ein weiterer Beschluss durch

den Gemeinderat zu fassen, um die Verbücherung durch das Grundbuchsgericht Kitzbühel durchführen zu können.

- a.) Widmung von 58 m² aus dem Grst. 154/1 als öffentliches Gut
- b.) Entwidmung von 58 m² aus dem öffentlichen Gut, Grst. 4110

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig die Abtretung bzw. Übernahme der Teilflächen des Grst. 4110 – öffentliches Gut – entsprechend der Vermessungsurkunde des DI Georg Rieser, GZ 39683/09A vom 03.07.2009. Gleichzeitig wird für die abgetretenen Teilflächen die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben und werden die übernommenen Teilflächen diesem gewidmet.

Zu Punkt 13)

Bürgermeister Margreiter informiert, dass das Pachtverhältnis mit Tina Aschaber – Alpenrosensaal mit 31. Oktober 2015 ausläuft. Daraufhin werden die Eckdaten des derzeit gültigen Pachtvertrages dem Gemeinderat vom Bürgermeister vorgetragen (Pachtzins, Betriebskosten, Instandhaltung). Nach diesen Informationen kommt es zu einer sachlichen Diskussion und wird darauffolgend der einstimmige Beschluss gefasst, dass dieser Punkt in der heutigen Sitzung nicht beschlossen wird. Der Ausschuss für Gewerbe und Tourismus soll diese Angelegenheit baldigst beraten und dem Bürgermeister das Ergebnis mitteilen.

Zu Punkt 14)

Das derzeitige Mietverhältnis von Andrea Achraimer für die Gemeindewohnung läuft mit 31.10.2015 aus. Nun ergeht das Ansuchen von Frau Achraimer um Verlängerung des Mietverhältnisses.

Da Frau Achraimer die Miete immer pünktlich bezahlt und das Mietobjekt in einem ordentlichen Zustand hält, genehmigt der Gemeinderat einstimmig die Verlängerung des Mietverhältnisses zu denselben Bedingungen um weitere 3 Jahre.

Zu Punkt 15)

Diesbezüglich wird vom Bürgermeister berichtet, dass nun eine Vereinbarung über die Errichtung einer Kurzzeit- und Übergangspflegestation für alle Gemeinden des Bezirkes am Standort der Altenwohnheim Kitzbühel GmbH, welche bereits in der Bürgermeisterkonferenz sowie im Verbandsausschuss des Bezirkskrankenhauses St. Johann i. T. vorberaten wurde, vorliegt. Da derzeit im Bezirk Kitzbühel zu wenige Übergangs/Kurzzeitpflegeeinrichtungenplätze vorhanden sind, werden nun von der Stadtgemeinde Kitzbühel mindestens 15 neue Betten für diesen Dienst geschaffen.

Die Übergangspflege bedeutet die Aufnahme von pflegebedürftigen Personen (mind. 4 Tage und max. 90 Tage im Anlassfall) direkt nach einem Krankenhaus- oder Rehaaufenthalt, um die Mobilisierung für einen weiteren Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.

Die Kurzzeitpflege bedeutet die kurzzeitige Aufnahme (mind. 4 Tage und max. derzeit 28 Tage pro Jahr, eventuell Erhöhung auf 40 Tage pro Jahr ab Pflegestufe 3) von pflegebedürftigen Personen, die zu Hause von Angehörigen gepflegt werden. Die Maßnahme dient zur Entlastung der Angehörigen bzw. soll deren kurzzeitiger Ausfall (z.B. durch Krankheit, Kuraufenthalt, Urlaub etc.) kompensiert werden.

Als Kostenbeitrag verpflichten sich die Gemeinden zur Zahlung eines wertgesicherten Tagsatzes von netto € 17,- für jeden Aufenthaltstag ihrer Gemeindebürger. Für die Errichtung des Gebäudes sowie der weiteren Instandhaltung werden den Gemeinden keine Kosten vorgeschrieben.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer von 25 Jahren ab Aufnahme des Betriebes der Kurzzeit- und Übergangspflege im Altenwohn- und Pflegeheim Kitzbühel abgeschlossen.

Nachdem über die vorliegende Vereinbarung betreffend die Errichtung der Kurzzeit- und Übergangspflege in Kitzbühel beraten wurde, stellt der Bürgermeister den Antrag, den

Abschluss dieser Vereinbarung mit der Altenwohnheim Kitzbühel GmbH zu beschließen. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt den Abschluss der vorliegenden Vereinbarung. Diese Vereinbarung wird dieser Niederschrift als Beilage 2 angefügt.

Zu Punkt 16)

Zu diesem Punkt wird vom Bürgermeister berichtet, dass die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG eine unterirdische Verlegung eines Starkstromkabels zur Übertragung elektrischer Energie mit zwei Drehstromsystemen und einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt samt Zubehör sowie von Kabeln zur Übertragung von Nachrichten samt Zubehör im Bereich des öffentlichen Gutes, Grundstücksnummern 4105, 4120 und 4121/1, beabsichtigt.

Dieses Vorhaben wird durch den Neubau Billa erforderlich.

Als Entschädigung bezahlt die TIWAG der Gemeinde wie in Tirol üblich einmalig € 325,90 plus € 5,14 pro Laufmeter.

Weiters ist beabsichtigt, die derzeitige Transformatorstation im Bereich Sennerei/Alpenrosensaal zu erneuern und zu verlegen. Dadurch würde das Grundstück der Gemeinde Westendorf Nr. 276/8 zum Teil benötigt und mit folgenden Rechten belastet:

Die Errichtung einer Transformatorstation samt Zubehör, diese in Betrieb zu nehmen, zu beaufsichtigen, instandzuhalten, zu erneuern oder zu beseitigen und die hierfür benötigte Fläche zu betreten, zu befahren und auf diesen Grundflächen auch künftig erforderliche Starkstromkabel mit einer höchsten Betriebsspannung von 36.000 Volt und Kabel zur Übertragung von Nachrichten zu verlegen, zu benützen und zu erhalten sowie das für die Ausübung benötigte Material und Baugeräte an- und Abzuliefern und im unbedingt erforderlichen Ausmaß vorübergehend zu lagern.

Als Entschädigung hierfür bezahlt die TIWAG der Gemeinde einmalig € 2.000,-.

Für die Gemeinde Westendorf fallen keine Kosten an. Auch eine eventuelle Verlegung des Kabels infolge eines Bauvorhabens übernimmt die TIWAG auf eigene Kosten.

Der Gemeinderat beschließt daraufhin einstimmig, dass die TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG die besagten Baumaßnahmen laut obiger Beschreibung durchführen kann.

Zu Punkt 17)

Bürgermeister Margreiter berichtet, dass die Auszahlung der Herbstsubventionen beschlossen werden soll.

Die Aufstellung über die Subventionsempfänger sowie die Höhe der Auszahlungen sind an die Gemeinderäte verteilt worden.

Gegenüber der Vorjahresauszahlung haben sich folgende Änderungen ergeben:

- ❖ Schützenkompanie: Erhöhung von € 750,- auf € 1.100,- laut Gemeindevorstandsbeschluss vom 1. Juni 2015
- ❖ Kriegsopferkameradschaft: Verringerung von € 500,- auf € 250,- auf Wunsch von Obmann Sixtus Hausberger

Der Gemeinderat beschließt daraufhin mit 13 Jastimmen bei 1 Gegenstimme die Genehmigung über die Zuerkennung der Vereinskosten und es kann daher die Auszahlung durch die Gemeindebuchhaltung erfolgen.

Zu Punkt 18)

Bürgermeister Margreiter berichtet zu diesem Punkt folgendes:

- a.) Das Projekt Neubau Billa wird derzeit verwirklicht. Die Gemeinde wird in diesem Zuge Kurzparkzonenparkplätze im Bereich zwischen der Sennerei und dem Billamarkt und eine Busbucht errichten. Für dieses Projekt haben laut Aufstellung der VI-Plan ZT-GmbH 6 Firmen ein Angebot abgegeben. Nach Prüfung der Angebote ist die Firma Strabag als

- Best- und Billigstbieter mit einem Preis von brutto € 71.440,51 hervorgegangen. Der Auftrag wurde daher am 10.8.2015 an die Firma Strabag vergeben.
- b.) Die 2 Geschwindigkeitsanzeigetafeln mit Gesichtssymbolen wurden nun angeschafft. Die Kosten betragen laut Auftragsbestätigung brutto € 6.459,80 abzgl. 2% Skonto. In diesem Preis sind auch 2 zusätzliche Batterien zum Wechseln und ein Verkehrsdatenerfassungsgerät enthalten.
 - c.) Im Bereich der Kompostieranlage ist ein Teil des Zaunes kaputt. Da sich derzeit in diesem Bereich keine Grenzmauer befindet und daher immer wieder Material in das benachbarte Grundstück gelangt, sollte nun eine Betonmauer errichtet werden. Es ist bereits ein Angebot der Firma Schroll GmbH aus Brixen eingelangt. Der Gemeinderat nimmt die Verwirklichung dieses Projektes zustimmend zur Kenntnis. Da aber die Gemeinden Brixen, Hopfgarten und Itter an der Kompostieranlage beteiligt sind, muss noch die Zusage dieser Gemeinden eingeholt werden. Danach werden noch weitere Angebote eingeholt.
 - d.) Die Sperrstunde für die Wunderbar und dem Tabledancelokal wurde durch die immer wieder auftretenden Vorfälle auf 24.00 Uhr vorverlegt. Gegen diesen Bescheid wurde nun von den Betreibern eine Berufung eingebracht. Derzeit läuft diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren.
 - e.) Die Bergrettung Westendorf kauft ein neues Einsatzfahrzeug an, da das alte Fahrzeug kaum noch einsatzfähig ist. Die Kosten für den Ankauf dieses neuen Einsatzfahrzeuges belaufen sich auf ca. € 65.000,-. An Fördermitteln vom Land Tirol sind ca. € 20.000,- zu erwarten. Die Bergbahnen und Tourismusverbände Brixen und Westendorf haben bereits einen Kostenbeitrag von je € 4.000,- zugesagt. Ebenfalls haben die Gemeinden Brixen und Westendorf einen finanziellen Zuschuss in der Höhe von je € 8.000,- genehmigt. Der Restbetrag wird durch private Spender/Sponsoren und zum Teil aus der Vereinskasse finanziert.

Zu Punkt 19)

- a.) Vizebürgermeister Steixner berichtet, dass durch die Straßensanierung im Bereich Oberwindau, Grst. 2836/2 des Martin Fuchs (Höpfl) der öffentliche Weg verlegt wurde. Es sollte daher nachgeschaut werden, ob Herr Fuchs diesbezüglich eine Grundablöse zusteht.
- b.) Gemeinderat Lenk sagt, dass durch den damaligen Bau des Wohn- und Pflegeheimes sowie dem Gebäude für Betreutes Wohnen das Grundstück Nummer 158 des Herrn Jakob Lenk sen. benutzt wurde und durch die entstandene Verdichtung immer wieder Wasserlacken entstehen. Es sollte daher dieser Zustand bereinigt werden. Auch der im Zuge dieser Bauvorhaben zugesagte Zaun auf der Grundgrenze zwischen dem Grundstück 156/5 und 158 sollte nun von der Gemeinde verwirklicht werden.
- c.) Vizebürgermeister Steixner ist der Meinung, dass derzeit in Westendorf zu wenig Dauerparkplätze von der Gemeinde ausgewiesen sind. Dazu teilt Bürgermeister Margreiter mit, dass geplant ist, einige Kurzparkzonenparkplätze hinter der Raiba Westendorf als Dauerparkplätze umzuwandeln. Dies muss aber noch mit dem Verkehrsplaner besprochen werden. Als weitere Lösung für diese Angelegenheit schlägt Vizebürgermeister Steixner vor, dass mit der Kirche über die Anpachtung des Grundstückes 272/10, Bereich Peter-Neuschmid-Straße, für die Nutzung als Dauerparkplätze verhandelt werden soll.

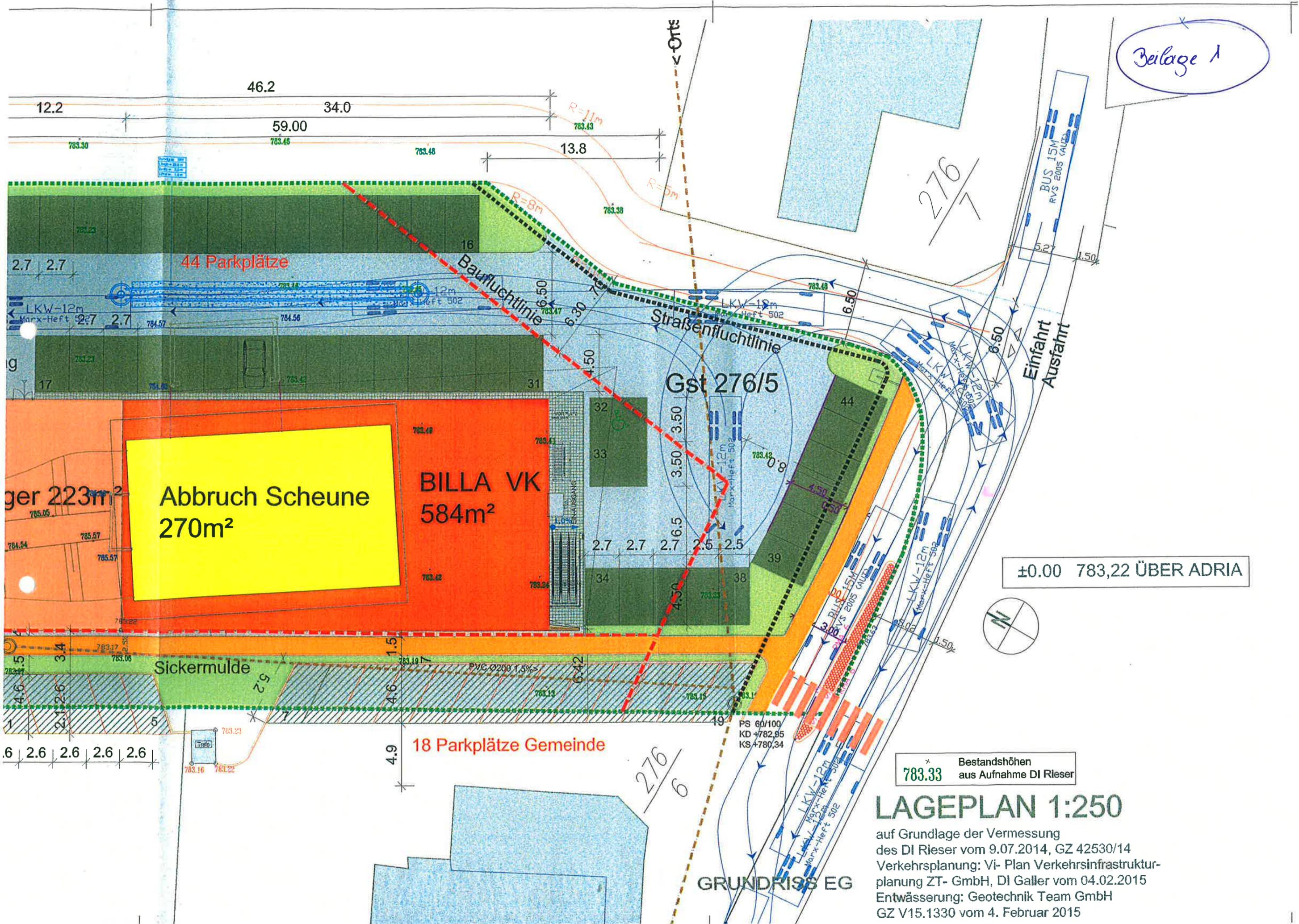
Damit ist die Sitzung beendet und geschlossen.

Protokollführer

Gerhard Rieser

Anton Holzner
Geschlossen und gefertigt

Beilage 1



±0.00 783,22 ÜBER ADRIA



* Bestandshöhen aus Aufnahme DI Rieser
783.33

LAGEPLAN 1:250

auf Grundlage der Vermessung des DI Rieser vom 9.07.2014, GZ 42530/14
Verkehrsplanung: Vi-Plan Verkehrsinfrastrukturplanung ZT- GmbH, DI Galler vom 04.02.2015
Entwässerung: Geotechnik Team GmbH GZ V15.1330 vom 4. Februar 2015

GRUNDRISS EG

276/6

276/7

12.2 46.2 59.00 34.0 13.8

2.7 2.7 44 Parkplätze

ger 223m² Abbruch Scheune 270m² BILLA VK 584m²

Sickermulde

18 Parkplätze Gemeinde

Baufuchtlinie

Straßenfluchtlinie

Gst 276/5

Einfahrt Ausfahrt

PS 60/100
KD +782,95
KS +780,34

783.33

VEREINBARUNG

betreffend Kurzzeit- und Übergangspflege im Altenwohn- und Pflegeheim Kitzbühel

abgeschlossen zwischen

der Altenwohnheim Kitzbühel GmbH

FN 183331 f des Landes- als Handelsgerichtes Innsbruck

Hornweg 20, 6370 Kitzbühel

im Folgenden kurz „Betreiberin“ genannt und

den Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel

1. Gemeinde Aurach bei Kitzbühel,
2. Gemeinde Brixen im Thale,
3. Marktgemeinde Fieberbrunn,
4. Gemeinde Going am Wilden Kaiser,
5. Gemeinde Hochfilzen,
6. Marktgemeinde Hopfgarten im Brixental,
7. Gemeinde Itter,
8. Gemeinde Jochberg,
9. Gemeinde Kirchberg i.T.,
10. Gemeinde Kirchdorf i.T.,
11. Stadtgemeinde Kitzbühel,
12. Gemeinde Kössen,
13. Gemeinde Oberndorf i.T.,
14. Gemeinde Reith bei Kitzbühel,
15. Gemeinde Schwendt,
16. Gemeinde St. Jakob in Haus,
17. Marktgemeinde St. Johann/Tirol,
18. Gemeinde St. Ulrich am Pillersee,
19. Gemeinde Waidring,
20. Gemeinde Westendorf

im Folgenden kurz „Gemeinden“ genannt, wie folgt:

I. Präambel

Die Vertragsparteien kommen darin überein, die Kurzzeit- und Übergangspflege für alle Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel gemeinschaftlich in der Stadtgemeinde Kitzbühel am Standort der Altenwohnheim Kitzbühel GmbH, Hornweg 20, 6370 Kitzbühel, in einem aufgrund einer Baurechtseinräumung durch die Stadtgemeinde Kitzbühel von der Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft mbH noch zu errichtenden Erweiterungsbau, zu organisieren. Dadurch soll eine wirtschaftliche und organisatorisch sinnvolle Abwicklung der Kurzzeit- und Übergangspflege gewährleistet werden. Ein ökonomischer Betrieb ist nur bei einer Größe ab ca. 15 Plätzen und in Anbindung an eine größere Einrichtung wie dem Altenwohn- und Pflegeheim Kitzbühel, unter Nutzung der personellen und räumlichen Ressourcen, möglich.

II. Begriffsbestimmungen

- Heim:** Entgeltlich betriebene stationäre Einrichtung, die für die Betreuung von mehr als drei hilfs-, betreuungs- oder pflegebedürftigen, insbesondere älteren Menschen, bestimmt ist.
- Übergangspflege:** Aufnahme von pflegebedürftigen Personen (mind. 4 Tage und max. 90 Tage im Anlassfall) direkt nach Krankenhaus- oder Reha-Aufenthalt, um die Mobilisierung für einen weiteren Verbleib in der eigenen Wohnung zu ermöglichen.
- Kurzzeitpflege:** Kurzzeitige Aufnahme (mind. 4 Tage und max. derzeit 28 Tage pro Jahr, eventuelle Erhöhung auf 40 Tage pro Jahr ab Pflegestufe 3) von pflegebedürftigen Personen, die zu Hause von Angehörigen gepflegt werden. Die Maßnahme dient der Entlastung der Angehörigen, bzw. soll deren kurzzeitiger Ausfall (z.B. durch Krankheit, Kuraufenthalt, Urlaub etc.) kompensiert werden. Eine Regelung für Personen ohne Pflegestufe oder der Pflegestufe 1 und 2 wäre erforderlichenfalls noch gemeinsam mit dem Land Tirol zu treffen.
- Heimbewohner / Pflegeperson:** Person mit Hauptwohnsitz im Bezirk Kitzbühel, die Kurzzeit- od. Übergangspflege in Anspruch nimmt.

Heimvertrag: Vertrag zwischen der Pflegeperson und der Pflegeeinrichtung in dem Rechte und Pflichten beider Vertragspartner, Vertragsdauer, Leistungen des Pflegeheimes, die Heimgebühren und weiteres geregelt sind.

III. Vertragliche Rahmenbedingungen

1. Der Aufwand der stationären Pflege wird im Sinne der Mindestsicherung mit den vom Land Tirol genehmigten Tagsätzen und einem Kostenteilungsschlüssel im Verhältnis 65 % zu 35% zwischen Land Tirol und den Gemeinden finanziert.
2. Für die Kurzzeit- und Übergangspflege genehmigt das Land Tirol einen Aufschlag von 10 % auf die aktuellen Tarife (mindestens Pflegestufe 3).
3. Die TGKK leistet bei der Übergangspflege einen Beitrag von derzeit 14,00 Euro exklusive Mehrwertsteuer pro Tag.
4. Die Übergangspflege wird mit dem Land Tirol im Rahmen der Mindestsicherung abgerechnet.
5. Die Kurzzeitpflege wird vom Bundessozialamt ab der Pflegestufe 3 oder mit einer nachweislich demenziellen Erkrankung und mit einem Pflegegeld zumindest der Stufe 1 nach dem Bundespflegegeldgesetz nach deren Kriterien gefördert. Es erfolgt ein Beitrag nach Ansuchen direkt an die pflegenden Angehörigen.
6. Sämtliche Gemeinden des Bezirkes Kitzbühel sind Parteien dieser Vereinbarung.
7. Die vertragsgegenständliche Einrichtung ist baulich und organisatorisch an das derzeitige Altenwohn- und Pflegeheim Kitzbühel angebunden.
8. Die Betreiberin leistet Gewähr dafür, dass die Betreuung im Rahmen der Kurzzeit- und Übergangspflege dem, insbesondere im Tiroler Heimgesetz näher bestimmten, Qualitätsstandard in der Altenpflege zum jeweiligen Zeitpunkt entspricht.

IV. Pflegeeinrichtung für Kurzzeit- und Übergangspflege

1. Zur Gewährleistung einer bezirkswweit einheitlichen und zentralen Lösung stellt die Stadtgemeinde Kitzbühel in einem noch zu errichtenden Erweiterungsbau des Altenwohn- und Pflegeheimes Kitzbühel auf Grundstück 1764/13 KG Kitzbühel Land mindestens 15 Plätze für die Kurzzeit- und Übergangspflege im Bezirk Kitzbühel für die Laufzeit dieser Vereinbarung zur Verfügung.

2. Die Betreiberin gewährleistet, dass sämtliche geltenden gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen, Richtlinien und Normen, welche für den Bau und den Betrieb derartiger Einrichtungen sowie im Verhältnis zwischen Heimbetreiber und Heimbewohnern gelten, eingehalten werden.
3. Die Betreiberin verpflichtet sich, diese Plätze ausschließlich für den gegenständlichen Vertragszweck, das ist die Unterbringung von Personen mit Hauptwohnsitz im Bezirk Kitzbühel für die Kurzzeit- und Übergangspflege, zu nutzen. Die Gemeinden verpflichten sich, sämtliche Kurzzeit- und Übergangspflegefälle in der neu zu schaffenden Einrichtung unterzubringen, es sei denn die Gemeinden stellen in den ihnen zugeordneten Pflegeeinrichtungen entsprechende Einheiten zur Verfügung. Als weitere Ausnahme gilt, wenn die Einrichtung über keine freien Plätze verfügt. Bezirksübergreifende Aufnahmen sind nur dann möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
4. Eine fixe Zuteilung von Pflegebetten erfolgt nicht, jedoch ist die Betreiberin verpflichtet bei der Vergabe der Betten auf eine ausgewogene Zuteilung an die Gemeinden, und zwar im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden zueinander, Rücksicht zu nehmen.
5. Die Heimverträge werden direkt zwischen den Heimbewohnern und der Betreiberin abgeschlossen.

V. Kostenbeitrag der Gemeinden

1. Die Gemeinden verpflichten sich zur Zahlung eines wertgesicherten Tagsatzes von 17,00 Euro exklusive Mehrwertsteuer für jeden Aufenthaltstag ihrer Gemeindebürger in der vertragsgegenständlichen Einrichtung. Die Abrechnung erfolgt monatlich durch die Betreiberin und ist nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung binnen 14 Tagen fällig. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist von 14 Tagen werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet. Der Tagsatz beinhaltet ausschließlich den Baukostenanteil der Gemeinden an der Pflegeeinrichtung. Alle weiteren Kosten werden über die laufenden Tarife auf Grundlage der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen, abgegolten.
2. Der von den Gemeinden zu leistende Tagsatz gilt als wertgesichert vereinbart. Die Vertragsteile vereinbaren als Wertmesser den VPI 2010, Basismonat ist der Monat der Inbetriebnahme der Kurzzeit- und Übergangspflege. Schwankungen bis zu 3 % auf oder ab bleiben jeweils unberücksichtigt, darüber hinausgehende Schwankungen werden jeweils voll berücksichtigt, wobei der dann ermittelte Wert als neue Berechnungsgrundlage für zukünftige Wertberichtigungen heranzuziehen ist.

3. Die laufenden Kosten werden durch den genehmigten Tarif des Landes Tirol und in der Übergangspflege durch den zusätzlichen Beitrag der Tiroler Gebietskrankenkasse und den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Beiträgen der Pflegeperson gedeckt.

VI. Dauer, Kündigung und Verlängerung

1. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von 25 Jahren ab Aufnahme des Betriebes der Kurzzeit- und Übergangspflege im Altenwohn- und Pflegeheim Kitzbühel abgeschlossen.
2. Das Vertragsverhältnis kann vorzeitig von jeder Vertragspartei aus wichtigen Gründen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres mittels eingeschriebenen Briefes aufgelöst werden. Die Aufkündigung hat von der Betreiberin gegenüber der vertragsverletzenden Gemeinde zu erfolgen und ist den übrigen Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, eine Aufkündigung seitens einer Gemeinde hat gegenüber der Betreiberin zu erfolgen und ist den übrigen Gemeinden zur Kenntnis zu bringen.
3. Wichtige Gründe zur vorzeitigen Auflösung sind insbesondere
 - a) die substantielle Verschlechterung der Rahmenbedingungen dieser Vereinbarung,
 - b) die nicht fristgerechte Erfüllung einer vertraglichen Zahlungspflicht durch eine Gemeinde, wobei dieser Auflösungsgrund erst dann geltend gemacht werden kann, wenn diese Gemeinde trotz schriftlich eingeschriebener Mahnung unter Hinweis auf die Rechtsfolgen sowie unter Setzung einer angemessenen, mindestens einmonatigen Nachfrist auch innerhalb dieser Nachfrist säumig bleibt.
 - c) eine nachhaltige Verschlechterung des Qualitätsstandards; dieser Auflösungsgrund kann jedoch erst geltend gemacht werden, wenn die Betreiberin trotz schriftlicher Aufforderung zur Verbesserung mittels eingeschriebenen Briefes unter Hinweis auf die Rechtsfolgen sowie unter Setzung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Nachfrist auch innerhalb dieser Nachfrist die Verletzungshandlungen fortführt oder beibehält.
 - d) die rechtskräftige Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Betreiberin oder rechtskräftige Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.
4. Den Gemeinden steht die Option zu, diese Leistungsvereinbarung zu verlängern. Eine Verlängerung wird nur dann rechtswirksam, wenn diese der Betreiberin spätestens ein halbes Jahr vor Ablauf dieser Leistungsvereinbarung schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt wird und sich die Vertragsparteien anschließend binnen drei Monate über

die Tragung der Kosten und der weiteren Bedingungen, insbesondere der neuen Laufzeit, einig werden.

5. Die im Zeitpunkt der Beendigung dieser Leistungsvereinbarung laufenden Heimverträge betreffend die vertragsgegenständlichen Kurzzeit- und Übergangspflegeplätze zwischen der Betreiberin und den jeweiligen von den Gemeinden zuvor bestimmten Personen werden dadurch in ihrer Laufzeit nicht berührt.

VII. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Vertragsteile halten fest, dass neben diesem Vertrag keine mündlichen Vereinbarungen oder Nebenabreden getroffen wurden. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen vom Schriftlichkeitserfordernis.
2. Festgestellt wird, dass dieser Vertrag und die in diesem Vertrag enthaltenen Leistungen und Gegenleistungen den wirtschaftlichen Vorstellungen der Vertragsteile entsprechen. Die Vertragsparteien verzichten daher darauf, diesen Vertrag wegen Verkürzung über die Hälfte, Irrtum, Irreführung sowie aus vergleichbaren Gründen anzufechten oder derartige Einreden zu erheben.
3. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ungültig bzw. unwirksam sein, berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen, die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass an deren Stelle gültige Regelungen treten sollen, die den ungültigen Bestimmungen unter Berücksichtigung der mit diesem Vertrag verfolgten wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen.
4. Die für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages anfallenden Kosten werden von den Gemeinden anteilmäßig getragen.
5. Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus diesem Vertrag und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird das jeweils sachlich für Kitzbühel zuständige Gericht vereinbart.
6. Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung erstellt, die bei der Betreiberin verbleibt. Jede Gemeinde erhält eine Abschrift des Vertrages.

Dieser Vereinbarung liegt der Gemeinderatsbeschluss der Gemeinde
vom zugrunde.

Fertigung